



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0170

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.11.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	30.11.2020	Beratung	öffentlich
Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss	01.12.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Finanzielle Verpflichtungen der Stadt außerhalb des städtischen Haushalts
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.11.2020

Anlage/n:

0170 - Antrag

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 · 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 · Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 15.11.2020

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,
Herrn Uwe Richrath, Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des
Finanzausschusses sowie die des Rates :

Die Fachverwaltung listet zu den Haushaltsplanberatungen einmal alle
die Positionen in unserer Stadtverwaltung und bei unseren Beteiligun-
gen/Töchtern auf, wo, in einer Art Nebenhaushalten zu unserem
eigentlichen städt. Haushalt, zusätzliche Schulden/finanzielle
Verpflichtungen unserer Stadt enthalten sind : z.B. bei der neuen
Feuerwache, den Schulen an der Bismarckstraße, dem Rathaus, den
WGL-Kitas, den dauerhaften und steigenden Kassenkrediten im
Kultur- und im Sportbereich, den Bürgschaften, u.a. für das Klinikum,
...

Begründung :

Die finanziellen Verpflichtungen/Schulden unserer Stadt, die u. a.
neben dem eigentlichen Haushalt der Stadt zunehmend wachsen, sind
eine erhebliche Bedrohung, ja sogar Einschränkung unserer **eigen-
ständigen/eigenverantwortlichen Kommunalen Selbstverwaltung**, die
uns, den Kommunen/Städten, das Grundgesetz in Artikel 28 unserer
Verfassung **garantiert**.

Deshalb ist es dringend notwendig, auch diesen Missstand bei den
Haushaltsplanberatungen deutlich zu machen und - in Folge - abzu-
stellen.

Karl Schweiger

Barbara Trampenau


i.A. (Erhard T. Schoofs)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 28

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- (3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)